

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

**Verfahrensstand hinsichtlich der Gewalttaten gegen Einsatz- und Rettungskräfte in der Silvesternacht**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 01.04.2023 - Drs. 19/1104  
an die Staatskanzlei übersandt am 03.04.2023

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 17.04.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

In einer Antwort der Landesregierung auf Fragen zu den Vorfällen in der Silvesternacht wurde u. a. mitgeteilt, dass 53 Strafverfahren eingeleitet worden seien.<sup>1</sup>

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung der Ermittlungs- und Strafverfahren, die einen Zusammenhang mit den sogenannten Silvesterkrawallen aufweisen.

Unter Berücksichtigung der aus dem polizeilichen Bereich stammenden Daten zu den 53 vorgenannten Strafverfahren ergibt sich der nachfolgende Sachstand. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Abgleich mit den bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften vorliegenden Daten nicht möglich war, weil dieser eine händische Auswertung sämtlicher betroffener Verfahren erfordert hätte. Der damit verbundene Aufwand hätte jedoch angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist, außer Verhältnis gestanden und wäre zudem innerhalb des für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmens auch nicht darstellbar gewesen.

**1. In welchem Verfahrensstand befinden sich die jeweiligen Strafverfahren (bitte möglichst nach Tatvorwurf und Verfahrensstand aufschlüsseln)?**

Vor dem Hintergrund der in der Vorbemerkung genannten Einschränkung ist nach den vorliegenden Daten in vier der betroffenen 53 Verfahren Anklage gegen Jugendliche und/oder Heranwachsende erhoben worden. Dies betraf in zwei Fällen Verfahren mit dem Tatvorwurf des Widerstands (§ 113 StGB, gegebenenfalls i. V. m. § 115 StGB), in einem Verfahren den des tätlichen Angriffs (§ 114 StGB, gegebenenfalls i. V. m. § 115 StGB) und in einem weiteren Verfahren den des besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs (§ 125 a StGB).

In drei Verfahren wurde ein Strafbefehl mit einer Geldstrafe beantragt. Zwei der drei Verfahren betrafen den Tatvorwurf des Widerstands (§ 113 StGB, gegebenenfalls i. V. m. § 115 StGB) und ein Verfahren den Tatvorwurf des tätlichen Angriffs (§ 114 StGB, gegebenenfalls i. V. m. § 115 StGB).

---

<sup>1</sup> Drucksache 19/603.

In einem Verfahren, zu dem ein weiteres - der 53 in Niedersachsen im Zusammenhang mit den Gewalttaten gegen Einsatz- und Rettungskräfte in der Silvesternacht geführten - Verfahren verbunden worden war, ist wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 Abs. 1 StPO von der Verfolgung abgesehen worden. Das Verfahren hatte die Tatvorwürfe des Widerstands (§ 113 StGB, gegebenenfalls i. V. m. § 115 StGB) und der Beleidigung (§ 185 StGB) zum Gegenstand.

Ein Verfahren, welches den Tatvorwurf des tätlichen Angriffs (§ 114 StGB, gegebenenfalls i. V. m. § 115 StGB) beinhaltete, wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da der Täter nicht ermittelbar war.

Der Stand der übrigen Verfahren ist mit Verweis auf die Vorbemerkung nicht näher bekannt.

**2. Soweit Verfahren eingestellt wurden: Aus welchen Gründen wurden die Verfahren eingestellt? Bitte aufschlüsseln nach Grund, Anzahl und Tatvorwurf.**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

**3. In wie vielen Fällen wurden Anklagen erhoben, und in wie vielen Fällen wurde der Erlass eines Strafbefehls beantragt?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen